





1358  
701.





# INSTRUCTION,

vor jeden

## SPECIAL-Aufseher

auf die

# Salpeter = Sände

und

# Bruden = Häuser

in denen

## Städten und Dörfern

des

## Herzogthums Magdeburg

und

## Fürstenthums Halberstadt.

---

De Daro Berlin, den 1sten März 1767.

---

Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Hofbuchdrucker Nicol. Guntzer und Sohn.



INSTRUKTION

von dem

SPECIAL-Inspector

an

Landes-Inspector

Landes-Inspector

an

Landes-Inspector

an

Landes-Inspector

an

Landes-Inspector

Landes-Inspector

18 B 99







**N**ach Seine Königl.  
Majestät in Preussen, Unser  
Allergnädigster Herr, allergnädigst  
verordnet und befohlen, daß zur Aufnahme  
des Salpeter-Besens, und zur Conservation der Weller-Bände  
um die Gehöfte und Gärten, auch zur Abhelfung der zeyther ein-  
geschlichenen Unordnung und Widerspänstigkeit derer Salpetersieder  
und Unterthanen, eine genauere Aufsicht, als bis daher gehalten,  
und daher jeden Orts, als in denen Städten, jemand aus dem  
Magistrat oder einen Viertelsmann, oder Ausschus-Verwandten,  
und in denen Dörfern denen Richtern, Schulzen oder Schöppen,  
die Special-Aufsicht und Inspection über alle daselbst befindliche  
Weller-Bände, dergestalt übertragen werden soll, daß diese davor  
repondiren, stehen und haften müssen, damit nicht allein von denen  
Salpetersiedern dem Königl. erneuerten allergnädigsten Salpe-  
ter-Edicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern  
prägräbiret, und von selbigen unndchig belästiget, sondern auch die  
amnoch vorhandene alte Weller-Bände von denen Unterthanen in  
gutem Stande unterhalten, die bereits eingerissene, nachgefallene  
und eingegangene an eben den Orten, wo solche gestanden, wieder  
aufge-

(2)



aufgeführt, auch die ausserhalb jeden Orts stehen bleibende gute und neue Weller-Wände nicht von dem Vieh beschädiget, die darin entstandene Lücken sogleich repariret, und wieder in guten Stand gesetzt, selbige von Unkraut gereiniget, und beständig darinn erhalten, ferner von diesen Special-Ausssehern alle Contraventions-Fälle nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, als welche dafür responsible bleiben soll, wenn sie denen Special-Ausssehern nicht sogleich Assistance leistet, sondern auch der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission, von denen Salpeter-Berurtern angezeigt, auch denen Salpetersiedern in Zeiten, und wenigstens vier Wochen vorher, damit nicht die gute und schlechte Erde unter einander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Untertanen neu gebauet werden, oder auch alte Weller-Wände eingehen sollten; so ist nach denen dieserhalb ergangenen Königlichen allergnädigsten Rescripten, und dem erneuerten Salpeter-Edict, nachfolgende Instruction vor besagte Magistrats-Bediente, Viertels-Männer, Ausschuss-Berwandte, auch Richter, Schulzen und Schöppen, als Special-Aussseher der Salpeter-Wände, welche darauf von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer in Beyseyn des Justitarii von der Salpeter-Commission, oder per Deputatum in loco verpflichtet werden sollen, entworfen worden.

I.

Muß der Special-Aussseher dahin sehen, daß niemand die Salpetersieder von Abkrabung und Abholung der Salpeter-Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Wirthen und Aecker, noch von Grabung derselben in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen, dienlich finden, auf den Straßen, in alten Gebäuden, Bauer-Höfen, Bauer-Häusern und Creus-Gängen abhalten müsse, jedoch, daß es bey diesem lehtern am Gottes-Dienst keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpetersieder nicht gezwungen werden müsse, ehe dergleichen Derter, woselbst Salpeter-Erde befindlich ist, zu verlassen, als bis selbige reine ausgegraben und abgetraget worden, zu welchem Ende denn auch jedermann schuldig und verbunden ist, diejenige verschlossene Derter, woselbst dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Widerrede zu eröffnen. Es sollen aber die Salpetersieder sich nicht unterstehen, von denen Wänden über zwey Zoll tief auf einmal abzukrazen, und in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder sonst nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll jedesmal die Erde auszugraben. Hingegen müssen



Die Gerichts-Obrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeter-Edicts, und auf Anzeige des Special-Ausssehers, die Unterthanen ernstlich dahin anzuhalten, daß sie die Lucken und Löcher so gleich und höchstens binnen vier Wochen zumachen, und nicht mit Kieß, Sand, Schlacken, Steine und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, sondern mit guter, reiner, fetter, und zum Salpeter-Zeugen dienlicher Erde, welche der Salpeter-Sieder allemal anweisen soll und muß, ausfüllen müssen, damit es denen Salpeter-Siedern nicht mit der Zeit zur Last geleyet werden könne, als ob sie denen Füllmunden zu nahe gekommen, wenn sie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkratzung der guten Salpeter-Erde ein Genüge gethan. Es sind aber auch die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe dahin angewiesen worden, von denen Wänden, worauf ansehnliche Wohn-Häuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woselbst Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmündern und Schwellen, nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern vielmehr Ein Viertel, auch wenn Plaz vorhanden, Eine halbe Elle, von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wornach die Special-Aussseher allemal mit zu sehen, auch wenn Unterthanen sich darüber beschwehren sollten, solches ohne Zeit-Verlust, wenn die Salpeter-Sieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magistrat, Richter und Geschworne, in des Sieders Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen, und der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission anzuzeigen haben; da dann der Salpeter-Sieder, wenn er dessen überwiesen wird, angehalten werden soll, den Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen.

Soll keinem Unterthan erlaubt seyn, so wenig die Erde von denen alten Weller-Wänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erstere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als diejenige aus ihren Höfen, Schuppen, Lassen, Fachen, Ställen und andern Dertern, selbst oder durch andere ausgraben zu lassen, und in ihren Ruken zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder solche gar zu verkaufen, sondern es soll die Erde, woraus nicht eine neue Weller-Wand mit Zusatz anderer guten Erde wieder gemacht werden kan, dem Salpeter-Sieder ohne Widerrede, Schimpfen und Schmähen verabsolget, und demselben davon allemal in Zeiten von dem Special-Aussseher, oder auch von dem Eigenthümer selbst



selbst Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeter-Hütte fahren kan, sollen die Untertanen, da sie solche doch weg schaffen müssen, vor die Gruben-Häuser jedes Orts, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpeter-Commission anweisen wird, mit ihrem eigenen Angespann selbst hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angespann haben, muß solche von denen Salpeter-Siedern nach und nach, so wie sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden.

Es wird auch

4.

Allen Untertanen auß nachdrücklichste verbotthen, die Scheunen, Lassen, oder Fache, Keller, Fluhen, Schaaf- und andere Ställe und Behältnisse, sie haben Rahmen, wie sie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz, Sand, Stein-Kohlen, und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpeter-Erde behindert wird, auszufastern und auszufüllen, noch weniger die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen schichtweise aufzuwellern, sondern es müssen von selbigen vielmehr diejenigen Lassen, Fluhen, Schaaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde seit einiger Zeit weggeholt worden, so, daß deren Grund nunmehr Riez und steinig ist, fordersamst mit oben schon beschriebener guten Erde wieder ausgefüllt werden, wornach der Special-Aussseher besonders zu sehen hat.

5.

Damit auch die Salpeter-Sieder niemand nachsehen, vielweniger selbst, oder durch die ihrige Geschenke nehmen, und sich bestechen lassen, noch jemanden zur Nachung verbotthener Mauten, Zänne, Hecken und Planken, Antas geben, auch einige mit Abfrabung und Abholung der Erde verschonen, andere hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonsten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abfrabung und Ausgrabung der Erde, auf einmal Schaden verursachen mögen; so ist zwar denen Salpeter-Siedern solches bey zwey Monatlicher Bestungs-Arbeit untersaget worden. Es muß aber doch der Special-Aussseher darauf besonders Acht haben, davon freisüg Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, solches sofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne.

Wogegen aber

6.

Diesjenige Untertanen, welche den Salpeter-Sieder durch Geld,



Geld, Korn, Victualien, oder andere Geschenke zu bestechen suchen, um dadurch von Abkratzung und Abholzung der Erde verschonet zu werden, jedesmal zwanzig Reichsthaler Strafe erlegen, es wäre dann, daß sie es selbst anzeigen, da sie dann von der Strafe dispensiret werden sollen, da denn solche zur Helfte zur Reparatur der r Salpeter-Hütten, und Anschaffung nöthigen Geräthschaften, zur Helfte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Special-Aufsicher verwendet, und von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer eingezogen werden sollen, daher die Special-Aufsicher hierauf ebenfalls sorgfältig Acht haben müssen.

Eleichwie nun

Die Weller-Wände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertigt werden sollen; so müssen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Worthen, oder wo sonst Weller-Wände stehen können, künftig keine andere, als welche mit der Mistgröße von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durch einander getreten werden, nicht aber von trockener Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mist-Pfüße gesezet, keine Räum-Wände zwischen Brettern geschlagen, auch selbige dergestalt gemacht werden, daß die Füllmunde oder Füße zum Grund-Bette der Wände ganz in der Erde gemauert seyn, und sodann die Weller-Wände auf solche zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesezet werden. Indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu setzen, und es müssen die Unterthanen im Früh-Jahr jedesmal die Setzung mehr erwehnter Weller-Wände vornehmen, damit solche die gehörige Dauer und Festigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, massen diejenige, so im Herbst gesezet werden, selten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht erwittern.

Die alten Weller-Wände, welche sechs bis sieben Fuß hoch gewesen, jezo aber zum Theil eingefallen sind, und neu aufgeführt werden müssen, können nur zwey Fuß breit, und fünf bis sechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon, oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget seyn, gesezet werden.

Damit auch Niemand sich entschuldigen könne, daß er nicht gewußt, wie er eigentlich die Weller-Wände setzen sollte, so ist denen Salpeter-Siedern aufgegeben worden, denen Unterthanen bey ihrer Anwesenheit in denen Städten und Dörfern zu zeigen, wie eigentlich



gentlich die Wände zu schlagen und zu machen sind, daher denn der Special-Aufsieder darauf Acht haben muß, daß diesem gehörig nachgelebet werde.

8.

Weil sich auch einige Unterthanen unterstanden, wider die vorhin bereits vielfältig ergangene Verbothe, die Weller-Wände eingehen zu lassen, und an deren statt neuerlich Mauern, Zäune, Hecken oder Planken zu setzen: so sollen selbige bey jeden Reichthaler fiscalischer Strafe von jeder Ruthe, a dato binnen Einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrern Inhalt des Edicts §. 2. Edictmäßige Weller-Wände, bey sehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigstens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeschriebene Art gesetzt werden.

9.

Es ist aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauern, Zäune von Holz, Schilff oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken und dergleichen, welche von undenklichen Jahren schon gestanden haben, niederreißen, und dafür Weller-Wände machen sollen, sondern es soll nur geschehen, wenn die alten Mauern eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, alsdenn an deren Stelle Weller-Wände geschlagen werden müssen. Wer aber statt der Weller-Wände sich unterthet, Mauern, Dorf-Wände und dergleichen zu setzen, ohne es der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission vorher anzuzeigen, und Resolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauern gegen Setzung eben so vieler Ruthen Weller-Wände an einem andern Ort erlaubet werden könnte, derselbe soll vor jedem Fuß nicht allein Zwölff Groschen Strafe erlegen, oder mit Gefängniß- und anderer Leibes-Strafe belegt werden, sondern auch überdem das gemachte wieder umzureißen, und an dessen Statt Weller-Wände zu schlagen schuldig seyn.

Dahingegen soll sich

10.

Keiner, er sey, wer er wolle, unterstehen, seinen Hof oder Garten gar offen zu lassen, oder ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen haben. An denen Orten aber, wo wegen der Wasser-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, soll auf gehörig geschehe Anzeige und Untersuchung denen Unterthanen erlaubet werden, Mauern und Zäune zu machen.

11.

Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf soll



soll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr ein hundert Schritten, ein Gruden-Haus von einer tüchtigen Mäler-Wand sechszeben Fuß ins Quadrat weit, acht Fuß hoch, und zwey Fuß dicke, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh, gesezet, solches mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte Gruden-Häuser aber ausgebessert, und in guten Stand gesezet werden. Zu diesen Gruden-Häusern bekommt der Special-Aufseher den Schlüssel, und es muß derselbe gewisse Tage ansetzen, an welchen die Grude in gedachten Häusern von denen Einwohnern gebracht werden soll, auch allemal diejenige, welche an denen festgesetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmerken, und solche denen Salpeter-Bereuten anzeigen, damit die Ursach der nicht geschenehen Ablieferung untersuchet werden könne, da denn derjenige, welcher seine Grude nicht in das dazu bestimmte Haus gebracht, sondern solche im Mist, in die Garten, oder aber ins Wasser geschüttet hat, dem Befinden nach mit zwey und mehr Thaler, oder mit Gefängniß bestrafet werden soll. Es hat übrigens der Special-Aufseher, wenn er anderer Berrichtungen halber ausserhalb der Stadt, oder dem Dorfe abwesend seyn muß, den Schlüssel zum Gruden-Hause allezeit an einem sichern Orte in seinem Hause zurück zu lassen, damit der Salpetersieder, wenn er etwa in seiner Abwesenheit die Grude abholen wollte, selbigen jedesmal bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürfe.

#### 12.

Diejenige Derter, wo keine Gruden-Häuser befindlich, müssen der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission so fort angezeigt werden, damit wegen Erbauung derselben das nöthige verfügt werden könne. Es müssen aber die Special-Aufseher darnach genau sehen, daß diese Gruden-Häuser nicht in tiefe und sumpfsichte Derter gesezet werden, und daß an denen Orten, wo der Salpetersieder, wegen Mangel der Grude, Asche zum Sieden gebrauchet, demselben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preis, die Asche vorzüglich überlassen und verkauft, niemanden aber neben ihnen als denen Seiffensiedern, am wenigsten aber fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einkauf gestattet werden müsse.

#### 13.

Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhrn nicht bestritten werden können: so müssen, wenn der Salpetersieder Fuhrn nöthig hat, die Unterthanen selbige ihm aus Haß und Abgunst nicht versagen, sondern demselben mit



mit solchen Erd-Fuhren zu Hülfe kommen, wogegen sie von ihm vor eine vierspännige Fuhre vor eine Meile und darunter, zwölf Gro-  
schen erhalten.

14.

Ferner hat der Special-Aufseher an denen Orten, wo die Salpeter-Hütten belegen, solche alle acht Tage, nach der von der Salpeter-Commission ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit derer Umstände zu ertheilenden besondern Information unvermerket, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, zu visitiren und zu sehen, ob der Sieder auch seine Arbeit zu allen Zeiten und unterbrochen fortsetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob daselbst nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehaufet und beherberget werden, auch kürzlich zu notiren, in welcher Verfassung er alles gefunden, und solches zur Bezeugung seiner Vigilance dem Hütten-Be-reuter, so oft er kommt, zuzustellen, damit dieser bey Erstattung seines Rapports solches der Commission übergeben könne.

Desgleichen muß

15.

Der Special-Aufseher der Salpeter-Commission gehörig an-zeigen, ob das Salpeter-Edict in denen Schenken von neuen ange-schlagen worden, und ob solches quartaliter laut Ordre vom 10ten October 1755. befohlener massen verlesen worden, als zu welchem Ende derselbe den Prediger quartaliter zu erinnern hat.

Da auch

16.

Seine Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einige Jahre neue Weller-Wände gesetzt, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeführt, theils aber schon wieder eingefallen, und gänzlich unbrauchbar worden sind, denen Salpetersiedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schaufel-Planen gegeben, hingegen aber diejenige von diesen neuen Wänden, welche gut gesetzt, und beständig unterhalten sind, auch wirk-lich Salpeter angesetzt haben, darzu nicht genommen, sondern solche vielmehr in dem Stande wie sie sind, erhalten und von derjenigen Ruthen-Zahl, welche die Gemeinde, wo selbige befindlich, an alten Weller-Wänden zu unterhalten schuldig, abgerechnet werden sollen. So hat der Special-Aufseher jedes Orts darauf genau zu sehen, daß keine andere als schlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpetersiedern zu Schaufel-Planen genommen, hingegen die guten stehen



stehen gelassen, und unterhalten werden müssen, daher denn derselbe nicht zu gestatten, wenn ein Salpetersieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreissen, und solche zu Schaufel-Planen machen wollte. Ingleichen hat derselbe darauf mit zu sehen, daß die Salpetersieder die Erde, Asche, Holz, Kohlen und andere Sachen zu keinem andern Behuf, als zu Siebung des Salpeters gebrauchen müssen, auf solchen Fall solches der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer förderjamst anzuzeigen hat.

### 17.

So bald sich nun die geringste Contravention wider das Edict ereignet, so muß der Special-Aufseher solches allosort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission anzeigen, damit die Sache durch den Departements-Rath gehörig untersucht, der Salpeter-Commission von der Untersuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinschaftlicher Entschluß gefasset, oder nach Befinden davon zur Entscheidung an Seiner Königlichen Majestät Militair-Departement Eines General-Directorii Bericht erstattet werden könne.

Sollte sich aber

### 18.

Finden, daß der Special-Aufseher wider diese Instruction selbst gehandelt, und nicht alles gehörig befolget oder verschiedenes verschwiegen hätte, so soll derselbe, wo er seine Unschuld und Unwissenheit nicht völlig darthun kan, aufs nachdrücklichste bestrafet werden, dahero dann die Salpeter-Commission sämtliche Salpetersieder, Hütten-Berenter, und andere Bediente dahin instruiren muß, auf das Betragen der Special-Aufseher Acht zu haben, und bey Abstattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie selbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdem von der Salpeter-Commission an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer davon Bericht erstattet werden könne.

Für diese zu übernehmende Arbeit, Aufsicht und Mühe sollen die Special-Aufseher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommenden Strafe den vierten Theil erhalten, sondern es soll auch denenjenigen, welche sich besonders fleißig und vigilant beweisen werden, von dem andern Viertel der Straf-Gelder, noch ein Douceur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeinde-Cassen jährlich drey, vier, bis fünf Thaler, nach Beschaffenheit des Orts, gerechnet, oder wo dergleichen nicht möglich, oder solche Casen nicht vorhanden,



handen, an Serviez, Einquartirung, Bürger-Wachten und Nah-  
rungs-Steuer einige Exemption gestattet und accordiret werden,  
doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit statt, wann er kein  
Bürgerliches Gewerbe treibt, welches alles die Königliche Krieges-  
und Domainen-Cammer durch die Land- und Steuer-Räthe nach  
der Beschaffenheit und denen Umständen eines jeden Ortes, ohne  
Anstand reguliren soll und wird.

Gegeben Berlin, den 1sten März 1767.

Friederich.



v. Wedell. v. Massow. v. Hagen.











# INSTRUCTION,

vor jeden

## SPECIAL-Aufseher

auf die

ter = Hände

und

den = Häuser

in denen

ten und Dörfern

des

ums Magdeburg

und

hums Halberstadt.

lin, den 1sten März 1767.

Königl. Hofbuchdrucker Nicol. Günther und Sohn.

